

Förderverein der Grundschule „Am Beetzsee“ e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.05.2014.

Zuletzt aktualisiert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.12.2021.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Organe des Vereins	5
§ 6	Die Mitgliederversammlung	5
§ 7	Der Vorstand	6
§ 8	Kassenprüfer:innen.....	8
§ 9	Satzungsänderung.....	8
§ 10	Datenschutz im Verein	8
§ 11	Mitgliederbeiträge.....	9
§ 12	Haftpflichtklausel.....	9
§ 13	Auflösung.....	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 101** Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule ‚Am Beetzsee‘ e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer VR 8369 P eingetragen.
- 102** Der Verein hat seinen Sitz im Land Brandenburg in 14778 Beetzsee.
- 103** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 201** Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Jugendhilfe. Darüber hinaus verfolgt der Verein die Förderung mildtätiger Zwecke.
- 202** Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
- a. Ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule „Am Beetzsee“ in allen Angelegenheiten der Bildung und Erziehung.¹
 - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich derer Pflege und Wartung.
 - c. Ausstattung des IT-Bereiches.
 - d. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.
 - e. Unterstützung bei der Herausgabe eines Mediums bzw. Zeitung an der Schule (z.B. Schülernewsletter /-zeitung, Schülerhomepage, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief).
 - f. Außendarstellung der Schule.
 - g. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
 - h. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaft.
 - i. Unterstützung von Klassen- und Gruppenfahrten.
 - j. Unterstützung beim Betrieb einer Cafeteria bzw. Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 AO.
 - k. Mitgestaltung und Unterstützung beim Betrieb einer Schulbibliothek.
 - l. Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes.
 - m. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten.
 - n. Organisation und Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland.
 - o. Organisation und Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern.
 - p. Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO.

¹ Gem. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

- q. Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besucherprogrammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 301** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 302** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 303** Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 304** Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) erhalten.
- 305** Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

- 401** Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die dessen Ziele unterstützen.
- 402** Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich in besonderer Art und Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 403** Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrag (per Homepage des Vereins bzw. E-Mail) gegenüber dem Vorstand und Bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- 404** Die Mitgliedschaft endet durch:
- a. Austritt, welcher vom Mitglied jederzeit schriftlich (per Brief bzw. E-Mail) gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann

vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen öffentlichen Ansehen schädigt. Vor Entscheidung durch den Vorstand ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist samt Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieser kann gegen den Bescheid binnen eines Monats (30 Kalendertage) nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung binnen dem nach Empfang folgendem Quartal.

- d. Zahlungsverzug von mehr als einem Jahresbeitrag. In diesem Fall kann die/der Betroffene von der Mitgliederliste gestrichen werden. Von der Streichung ist das ehemalige Mitglied schriftlich zu benachrichtigen.

405 Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

501 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

601 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, welche mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen und abzuhalten ist.

602 Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

603 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

604 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

605 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

606 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

607 Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der laufenden Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

608 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Protokollführung sowie von der Versammlungsleitung zu zeichnen ist.

609 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom

Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.

- 610** Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.
- 611** Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder, oder auch nur ein Teil der Mitglieder, an der Mitgliederversammlung ohne direkte Anwesenheit auch an einem anderen Ort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte mittels elektronischer Kommunikation ausüben können (Online- sowie Hybrid-Mitgliederversammlung).
- 612** Digitale Mitgliederversammlungen beider unter Nr. 611 benannter Formen sind in der Einladung anzukündigen. Sie werden mittels einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom durchgeführt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort mittels gesonderter E-Mail spätestens zwei Tage vor der entsprechenden Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- 613** Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Wahl der Kassenprüfer:innen,
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer:innen und Beiräte,
 - g. Festsetzung (der Mindesthöhe) des Mitgliedsbeitrags,
 - h. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
 - i. Entscheidung über gestellte Anträge,
 - j. Änderung der Satzung (mit Ausnahme nach § 9 Nr. 903),
 - k. Beschluss zur Auflösung des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

- 701** Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:²
- a. Vorsitzende:r
 - b. Stellvertretende:r Vorsitzende:r

² Funktionsträger:innen nach § 7 Nr. 701 (a – c) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Funktionsträger:innen nach § 7 Nr. 701 (d – i) können bei Bedarf vorgeschlagen werden und ergänzen sodann das Gremium als „erweiterter Vorstand“, jedoch nicht im Sinne des § 26 BGB.

- c. Schatzmeister:in
- d. Stellvertretende:r Schatzmeister:in
- e. Schriftführer:in
- f. Stellvertretende:r Schriftführer:in
- g. Vertretung der Schulleitung
- h. Vertretung der Hortleitung
- i. Vertreter:in des Elternrats
- j. Beisitzer (besonderer Bereiche bzw. temporärer Angelegenheiten).

- 702** Die Vorstandmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- 703** Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der unter Nr. 701 g-i) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 704** Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennen sowie diese nach innen und außen ganzheitlich vertreten.
- 705** Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl (geschäftsführend) im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 706** Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 707** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
- 708** Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht hatten. Gewählt ist nach Stichwahl die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- 709** Sind mehreren Positionen zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden. Diese Form der Wahl ist mit Zwei-Drittel-Mehrheit zuvor durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 710** Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

- 711** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, welche von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu zeichnen sind.
- 712** Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 713** Die Beisitzer:innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer:innen vorschlagen.
- 714** Die Beisitzer:innen werden vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 715** Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, welche durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln verursacht wurden.

§ 8 Kassenprüfer:innen

- 801** Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Geschäftsjahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer:innen dürfen weder dem Vorstand angehören noch vom Verein angestellt sein.
- 802** Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderung

- 901** Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 902** Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 903** Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts, des Registergerichts bzw. sonstiger rechtsverbindlicher Normen können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Datenschutz im Verein

- 1001** Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

1002 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a. das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
- b. das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
- c. das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
- d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
- e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und
- f. das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.

1003 Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Mitgliederbeiträge

1101 Beiträge und Umlagen des Vereins werden in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Diese wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 12 Haftpflichtklausel

1201 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 13 Auflösung

1301 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

1302 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Beetzsee, unter Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der Grundschule „Am Beetzsee“ (mit Sitz in Beetzsee OT Radewege) zu verwenden.

im Original gezeichnet

*Marc Rudloff
Vorsitzender*

im Original gezeichnet

*Anne Sophie Krahnke
Stellv. Vorsitzende*

im Original gezeichnet

*Melanie Warncke
Schatzmeisterin*